



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023/2024

Seiten 2 bis 4



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023/2024

Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. Juni 2023

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	449.483.500 EUR	453.386.700 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	467.053.100 EUR	480.963.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-17.569.600 EUR	-27.576.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-10.000 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-17.579.600 EUR	-27.576.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.886.400 EUR	3.760.400 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-13.693.200 EUR	-23.816.500 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	439.926.900 EUR	445.520.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.042.700 EUR	468.089.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.115.800 EUR	-22.569.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	65.271.000 EUR	44.925.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.321.300 EUR	50.713.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.050.300 EUR	-5.788.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-29.166.100 EUR	-28.358.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.737.900 EUR	6.734.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.055.500 EUR	2.934.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-317.600 EUR	3.800.200 EUR
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-29.483.700 EUR	-24.557.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.737.900 EUR	6.734.300 EUR
---------------	---------------



	(2023)	(2024)
§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	152.451.000 EUR	2.507.500 EUR

§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	90.000.000 EUR	93.000.000 EUR

§ 5

Die Kreisumlage wird für das **Haushaltsjahr 2023 mit 33,96 v. H.** und für das **Haushaltsjahr 2024 mit 33,96 v. H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

§ 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Es gelten die im Vorbericht zum Haushaltsplan erläuterten Bewirtschaftungsregeln sowie die in der Anlage „Deckungskreise“ und in den einzelnen Teilhaushalten jeweils in den Erläuterungen ausgewiesenen Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke.

Die Regelungen im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise im Freistaat Sachsen vom 4. Oktober 2022 werden im Hinblick auf die Ziffer VI und VII angewendet.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zwickau, den 19. Juni 2023

Michaelis
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLkrO:

Zur vorstehenden Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLkrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

GENEHMIGUNG DURCH DIE RECHTSAUFSICHTSBEHÖRDE

Dem Landkreis Zwickau liegt der Bescheid der Landesdirektion vom 12. Juni 2023, Aktenzeichen: 20-2222/112/1, vor. Der Tenor des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für die Jahre

2023 in Höhe von **2.737.900 EUR** und
2024 in Höhe von **6.734.300 EUR**



genehmigt.

2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2023 in Höhe von 152.451.000 EUR zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den künftigen Jahren 2024 bis 2027 und für das Jahr 2024 in Höhe von 2.507.500 EUR zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den künftigen Jahren 2025 bis 2027 werden für das Jahr

2023 in Höhe von 37.996.900 EUR

genehmigt. Im Übrigen sind sie genehmigungsfrei.

3. Die unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides erteilten Genehmigungen werden mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a. Der Landkreis Zwickau hat durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass mittelfristig im Finanzplanungszeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts vorliegen. Hierfür sind eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Können die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts ab dem Jahr 2025 nicht erreicht werden, wird der Landkreis Zwickau zusammen mit der nächsten Haushaltssatzung ein vom Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen haben.
 - b. Der Landkreis Zwickau hat — ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Landkreisverwaltung gegenüber dem Kreistag — gegenüber der Landesdirektion Sachsen jeweils halbjährlich innerhalb von einem Monat zum 30. Juni 2023, 31. Dezember 2023, 30. Juni 2024 sowie 31. Dezember 2024 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten. In diesen Berichten ist ebenfalls darzustellen, ob mittelfristig im Finanzplanungszeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts vorliegen.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Im Bescheid folgt sodann die ausführliche Begründung.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die von der Landesdirektion Sachsen genehmigte Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in der Zeit vom **26. Juni bis 3. Juli 2023** elektronisch unter dem Pfad:

<https://www.landkreis-zwickau.de/haushaltssatzung>

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die keinen Zugang zur elektronischen Veröffentlichung haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, im o. g. Zeitraum im Landratsamt Zwickau in den Bürgerservicestellen in:

08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2,
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a,
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62,
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 5,
08412 Werdau, Königswalder Straße 18

zu den Öffnungszeiten

Montag	von 8 bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr
Mittwoch	von 8 bis 12 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 18 Uhr
Freitag	von 8 bis 12 Uhr

in die genannten Dokumente Einsicht zu nehmen.

Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer 0375 4402-21900 erreichbar.

Zwickau, den 19. Juni 2023

Michaelis
Landrat



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
21. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen